

Allgemeine Geschäftsbedingungen der F&M Werkzeug- und Maschinenbau GmbH Berlin

Lengeder Straße 21-23, 13407 Berlin
-im Folgenden F&M genannt-

I.

Allgemeines

1.

Allen Lieferungen und Leistungen im Bereich Zerspanung liegen diesen Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu Grunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Ein Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung von F&M zu Stande.

2.

F&M behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. F&M verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3.

Mündliche Zusagen jeder Art, auch Zusagen von Reisenden und Vertretern, werden nur dann wirksam, wenn sie von F&M schriftlich bestätigt werden.

II.

Preis und Zahlung

1.

Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Versand. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2.

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto der F&M binnen sieben (7) Tagen zu leisten.

3.

Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist F&M berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Bei Verzug des Bestellers ist F&M zudem berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 40,00 € zu fordern. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. F&M ist ferner zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens berechtigt. Es bedarf hierzu keiner Mahnung. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren, so fallen die Kosten für die Diskontierung und Einziehung dem Besteller zur Last. Wechsel werden nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen.

5.

Dem Besteller stehen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu.

6.

Die Erfüllung der Lieferungsfrist durch F&M setzt unbedingt die Kreditwürdigkeit des Bestellers voraus. Sollten bei der Abwicklung des Auftrags Zweifel in dieser Hinsicht entstehen, so ist F&M berechtigt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlungen zu verlangen. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden die gesamten Forderungen wie auch laufende Wechsel zur sofortigen Zahlung fällig. Eine Pflicht zur rechtzeitigen Vorlegung und Protesterhebung wird nicht übernommen.

III.

Lieferzeit, Lieferverzögerung

1.

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch F&M setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit F&M die Verzögerung zu vertreten hat.

2.

Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt F&M sobald als möglich mit.

3.

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn das Produkt bis zu ihrem Ablauf das Werk von F&M verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

4.

Werden der Versand bzw. die Abnahme des Produktes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von F&M liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. F&M wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

6.

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn F&M die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der

Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von F&M. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV.

Gefahrübergang, Abnahme

1.

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn das Produkt das Werk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder F&M noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von F&M über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die F&M nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

3.

Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

V.

Eigentumsvorbehalt

1.

F&M behält sich das Eigentum an allen von F&M gelieferten Produkten vor, bis alle, auch die bedingt oder künftig entstehenden Forderungen, die F&M gegen den Besteller aus den jeweiligen Geschäftsverbindungen hat, erfüllt sind. Unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, jedoch nicht mehr, wenn der Besteller in Verzug ist.

2.

Der Besteller ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist F&M unverzüglich mitzuteilen. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Besteller erfolgt im Auftrag von F&M, ohne dass F&M hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

3.

Soweit F&M nicht bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften bei Vermischung und Verarbeitung Eigentum oder Miteigentum erlangt, überträgt der Besteller F&M schon jetzt Miteigentum an den ihm gehörenden Sachen und Produkten, und zwar im Verhältnis des Wertes der von F&M gelieferten Produkte zum Gesamtprodukt des Bestellers. Der Besteller verwahrt diese mit kaufmännischer Sorgfalt für F&M. F&M hat jederzeit Zugangs- und Verfügungsmacht für ihre unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

4.

Der Besteller tritt alle Ansprüche gegenüber Dritten, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung und Einbau zustehen, in Höhe des Rechnungswertes an F&M ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, die F&M gegen den Besteller hat.

5.

Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch F&M für F&M einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf bei Verzug, Scheck- oder Wechselprotest, sowie Zahlungseinstellung des Bestellers. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen diese Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist F&M auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl nach F&M verpflichtet.

6.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist F&M zur Rücknahme des Produktes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt F&M vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Produktes zu verlangen.

VI.

Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängellieferung haftet F&M unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII. wie folgt:

Sachmängel

1.

Die Obliegenheiten des § 377 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Besteller alle erkennbaren Mängel, Fehlmängel oder Falschlieferungen binnen fünf Werktagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung und Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Bei Sonderanfertigungen sind handelsüblich angemessene und technisch unvermeidbare Mehr- oder Mindermengen zulässig.

2.

Für nicht sofort erkennbare Mängel, die sofort nach Feststellung zu rügen sind, haftet F&M innerhalb von 12 Monaten nach der Lieferung.

3.

Bei fristgerechter berechtigter Rüge mangelhafter Ware im Sinne von § 434 Abs. 1 BGB, erfolgt nach Wahl von F&M Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von F&M zurück. Ein Rücktritts- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach Entscheidung von F&M Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, sowie beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

4.

Der Besteller darf festgestellte Mängel nur selbst durch eigene anerkannte Fachkräfte beheben, wenn F&M dem ausdrücklich zustimmt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere

Schadensersatzansprüche, die den gelieferten Gegenstand nicht selbst betreffen, sind – vorbehaltlich Abschnitt VII – ausgeschlossen.

5.

Zugesicherte Eigenschaften sind ausdrücklich als Zusicherung zu kennzeichnen.

6.

Voraussetzung für die Gewährleistung von F&M ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragspflichten und die Einhaltung der für den Einbau und die Prüfung gültigen DIN-Vorschriften und sonstigen Regeln der Technik.

7.

Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet F&M nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist.

Rechtsmängel

8.

Führt die Benutzung der Produkte zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird F&M auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Produkte für in dem Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch F&M zum Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird F&M den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

9.

Die in Abschnitt VI. 8 genannten Verpflichtungen von F&M sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller F&M unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller F&M in angemessenem Umfang bei Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. F&M die Durchführung der Modifizierungsarbeiten gemäß Abschnitt VI, 8, ermöglicht,

- F&M alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht, und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII.

Haftung von F&M, Haftungsausschluss

1.

Wenn das Produkt durch Verschulden von F&M infolge unterlassener oder fehlender Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2.

2.

Für Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind (insbes. Mangelfolgeschäden und Produkthaftungsfälle), haftet F&M – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz von F&M,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die F&M arglistig verschwiegen hat,
- im Rahmen einer Garantiezusage,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Dem Verschulden vom F&M steht das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3.

Bei Fertigung nach Kundenzeichnungen, Mustern oder sonstigen Anweisungen des Bestellers übernimmt F&M für die Funktionsfähigkeit des Produktes und etwaige Mängel, soweit dieser auf den Anweisungen des Bestellers beruhen, keine Gewähr und Haftung. Der

Besteller stellt F&M von etwaigen Ansprüchen Dritter, auch aus Produkthaftung wegen der durch die Produkte verursachten Schäden nach Maßgabe von VII. 2 frei.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel an Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien, bleiben bei F&M bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Datenschutz

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich nach § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Personenbezogene Daten sind:

- Name,
- postalische Adressdaten,
- Kontaktdaten, wie z.B. Telefon, Telefax oder E-Mail etc.

Für die Nutzung unseres Internetangebotes ist es im Allgemeinen nicht erforderlich, personenbezogene Daten anzugeben. Die Eingabe, Übermittlung und Speicherung von personenbezogenen Daten ist damit im Allgemeinen nicht erforderlich.

Sofern der Besteller F&M zur Erbringung von Dienstleistungen beauftragt, für die im Einzelfall gegebenenfalls eine Eingabe, Übermittlung und/oder Speicherung von personenbezogenen Daten erforderlich ist, erhebt, speichert und nutzt F&M die Daten des Bestellers grundsätzlich nur in dem Rahmen, wie es zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Durchführung der Vertragspflichten erforderlich ist. Die Nutzung der E-Mail-Adresse des Bestellers zur Zusendung von Newslettern und Produktinformationen für eigene Zwecke erfolgt nur dann, wenn der Besteller F&M hierfür seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

Soweit im Einzelfall personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese Daten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers an Dritte weitergegeben. Fordert der Besteller zur Löschung der Daten auf, wird dies von F&M unverzüglich durchgeführt. Wird die Vertragsdurchführung hierdurch unmöglich gemacht, wird F&M hierauf hinweisen. Sie berechtigt F&M zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.

F&M weist darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist in diesem Falle nicht möglich.

XI.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übertragbarkeit von Rechten

1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen F&M und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Gerichtsstand ist Berlin. F&M ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

3.

Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nicht ohne Zustimmung von F&M übertragbar.